

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

3. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 11. OKTOBER 1950

NUMMER 86

## Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

### A. Innenministerium.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 2. 10. 1950, Versicherungszugehörigkeit der Vermessungstechniker-Lehrlinge. S. 925. — RdErl. 3. 10. 1950, Totoannahmestellen. S. 926. — RdErl. 4. 10. 1950, Verzeichnis der staatlich anerkannten Bauschulen im Bundesgebiet und in West-Berlin, deren Abschlußzeugnisse zum Eintritt in die Laufbahn des gehobenen vermessungstechnischen und des gehobenen kartographischen Dienstes berechtigen. S. 926.

II. Personalangelegenheiten: RdErl. 5. 10. 1950, Gesetz nach Artikel 131 des Grundgesetzes. S. 927.

### B. Finanzministerium.

RdErl. 2. 10. 1950, Beleihungsgrundsätze für die öffentlich-rechtlichen Sparkassen. Erhöhung des Baukostenindex. S. 929. — Bek. 4. 10. 1950, Rückerstattung von Organisationsvermögen. S. 929.

### C. Wirtschaftsministerium.

### D. Verkehrsministerium.

### E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

### F. Arbeitsministerium.

Mitt. 14. 9. 1950, Anerkennung eines Funkenfängers als Einrichtung zur Verhütung des Funkenauswurfs an Dampfstraßenwalzen. S. 930. — Bek. 29. 9. 1950, Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflizenzen. S. 930.

### G. Sozialministerium.

### H. Kultusministerium.

### J. Ministerium für Wiederaufbau.

### K. Justizministerium.

### K. Justizministerium. A. Innenministerium.

Gem. Verfg. 5. 10. 1950, Anerkennung freier Ehen rassistisch und politisch Verfolgter. S. 931.

### L. Landeskanzlei.

## A. Innenministerium

### I. Verfassung und Verwaltung

#### Versicherungszugehörigkeit der Vermessungstechniker-Lehrlinge

RdErl. d. Innenministers v. 2. 10. 1950 —  
I — 128 — 21c — 1391/50

Nachstehenden Erl. des Herrn Arbeitsministers des Landes vom 28. August 1950 — II B 1 — 6212 (68/50) — gebe ich zur gefl. Kenntnis. Ich bitte in gegebenen Fällen entsprechend zu verfahren.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen.

An die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure.

Der Arbeitsminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
II B 1 — 6212 (68/50)

Düsseldorf, den 28. August 1950.  
Landeshaus

An die Träger der Rentenversicherung  
und die Aufsichtsbehörden.

Betrifft: Versicherungszugehörigkeit der Vermessungstechniker-Lehrlinge.

Es ist mir die Frage vorgelegt worden, ob Vermessungstechniker-Lehrlinge angestelltenversicherungspflichtig oder invalidenversicherungspflichtig sind. Hierzu nehme ich, vorbehaltlich einer Entscheidung im Rechtszuge, wie folgt Stellung:

Nach Abschnitt A XII Nr. 1 der Bestimmung von Berufsgruppen der Angestelltenversicherung vom 8. März 1942 (RGBl. I S. 274) gehören Landmesser, Kataster- und Vermessungstechniker zu den Angestellten im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 AVG. vom 28. Mai 1924 (RGBl. I S. 563). An dieser Rechtslage hat auch Art. 1 der Ersten Verordnung zur Vereinfachung des Leistungs- und Beitragsrechts in der Sozialversicherung vom 17. März 1945 (RGBl. I S. 41 ff.) nichts geändert, weil nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 AVG. in der Fassung der o.a. Verordnung die in § 165 b RVO. genannten Angestellten in der Angestelltenversicherung zu versichern sind und § 165 b Abs. 1 Nr. 2 RVO. im Wortlaut mit § 1 Abs. 1 Nr. 2 AVG. alter Fassung übereinstimmt. Unter Abs. 1 Nr. 2 des § 165 b RVO. fallen aber nach § 165 b Abs. 2 auch Lehrlinge, die

sich in einer geregelten Ausbildung zu einem dieser Berufe befinden. Es kann daher nicht zweifelhaft sein, daß Vermessungstechniker-Lehrlinge mit dem Inkrafttreten der Verordnung vom 17. März 1945 nicht mehr in der Invalidenversicherung, sondern in der Angestelltenversicherung zu versichern sind und der Erlaß des fr. Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 20. Dezember 1940 — I A — 14/II — 42299 — (Lw RMBl. 1940 S. 1344) gegenstandslos geworden ist. Irrtümlich für Vermessungstechniker-Lehrlinge zur Invalidenversicherung entrichtete Beiträge bitte ich, gemäß § 1445 b RVO. (§ 190 AVG.) auf die Angestelltenversicherung zu übertragen.

Im Auftrage: Meyer.

— MBl. NW. 1950 S. 925.

### Totoannahmestellen

RdErl. d. Innenministers v. 3. 10. 1950 —  
Abt. I — C/5 — 132 — 1869/49

Es besteht Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß alle Anträge auf Zulassung von Totoannahmestellen der Westdeutschen Fußball-Toto-G. m. b. H. an diese Gesellschaft zu richten sind, die die Anträge zwecks Lizenzerteilung mit den erforderlichen Unterlagen an den zuständigen Herrn Regierungspräsidenten weiterleitet. Dies gilt auch dann, wenn der Antragsteller nicht zum Kreis der Versicherten oder sonst Sozialbetreuten gehört.

— MBl. NW. 1950 S. 926.

### Verzeichnis der staatlich anerkannten Bauschulen im Bundesgebiet und in West-Berlin, deren Abschlußzeugnisse zum Eintritt in die Laufbahn des gehobenen vermessungstechnischen und des gehobenen kartographischen Dienstes berechtigen

RdErl. d. Innenministers v. 4. 10. 1950 —  
I — 23 — 25 — Nr. 1784/50

Der Bundesminister des Innern hat durch Rundschreiben vom 15. August 1950 — 22 — 1781/50 (GMBl. S. 89) — folgende staatlich anerkannten Bauschulen im Bundesgebiet und in Westberlin bekanntgegeben, deren Abschlußzeugnisse zum Eintritt in die Laufbahn des gehobenen vermessungstechnischen und des gehobenen kartographischen Dienstes berechtigen. Änderungen und Ergänzungen werden jeweils bekanntgegeben.

1. Bauschule Berlin in Berlin-Neukölln, Leinestr. 45 — Abteilung Vermessungswesen und Kartographie
2. Staatsbauschule Essen — Abteilung Vermessungswesen
3. Staatsbauschule Frankfurt (Main) — Abteilung Vermessungswesen
4. Bauschule der Hansestadt Hamburg in Hamburg — Abteilung Vermessungswesen
5. Badisches Staatstechnikum Karlsruhe in Karlsruhe — Abteilung Vermessungswesen
6. Staatl. Bau- und Kunstschule Mainz-Mombach in Mainz — Abteilung Vermessungswesen
7. Staatsbauschule München — Abteilung Vermessungswesen
8. Staatsbauschule Oldenburg — Abteilung Vermessungswesen
9. Staatsbauschule Stuttgart — Abteilung Vermessungswesen.

Anwärter für den gehobenen vermessungstechnischen und kartographischen Dienst, deren Einstellung in Aussicht genommen ist, müssen das Abschlußzeugnis vorstehender Bauschulen besitzen.

An alle Ausbildungsbehörden des gehobenen vermessungstechnischen und kartographischen Dienstes, die Gemeinden und Gemeindeverbände.

— MBl. NW. 1950 S. 926.

## II. Personalangelegenheiten

### Gesetz nach Artikel 131 des Grundgesetzes

RdErl. d. Innenministers v. 5. 10. 1950 — IID 1 Nr. 6182/50

Im Nachgang zu meinem Runderlaß vom 18. September 1950 — II D 1/6122/50 — (MBl. NW. S. 869) gebe ich Ihnen nachstehend einen Ergänzungserlaß des Bundesministers des Innern vom 30. September 1950 betr. Gesetz nach Artikel 131 GG. bekannt:

„Der Bundesminister des Innern  
2303 B — 2078 II/50

Bonn, den 30. September 1950.

pp.

Betrifft: Meldung der noch nicht im öffentlichen Dienst wiederverwendeten früheren Angehörigen des öffentlichen Dienstes nach Art. 131 GG.

Im Nachgang zu meinem Schreiben vom 18. August 1950/15. September 1950 — 23 — 1743/50 — 23 — 2045/50.

Bei der Durchführung der Meldung nach meinen obigen Rundschreiben haben sich Zweifel ergeben, wie ehemalige Beamte auf Widerruf zu behandeln sind, die nach einer zwölfjährigen Dienstzeit als Berufsunteroffiziere in den Vorbereitungsdienst der öffentlichen Verwaltung einberufen worden waren, aber ohne eigenes Verschulden durch die Kriegsverhältnisse nicht die vorgeschriebene Vorbereitungszeit abgeleistet und nicht die erforderlichen Prüfungen abgelegt haben. Da diese Personengruppe die Merkmale für die Meldung als Beamte auf Widerruf nicht besitzt, aber durch ihre Dienstzeit als Berufsunteroffizier die im Gesetzentwurf zu Art. 131 GG. geforderten Voraussetzungen für die Teilnahme an der Unterbringung erfüllt, ist der Meldeaufruf so auszulegen, daß diese Personengruppe noch zu den unter D aufgerufenen Personen hinzugerechnet werden kann, sofern sie im übrigen die für diese geforderten Voraussetzungen erfüllt.

Sodann ist die Frage gestellt worden, ob von denjenigen Berufsunteroffizieren Meldungen entgegengenommen werden können, die während des Krieges zum Kriegsoffizier befördert worden sind, und die nach Beendigung des Krieges nach Ablauf ihrer Dienstverpflichtung (12 Jahre) auf eigenen Antrag (§ 24 Abs. 2 d des Wehrgesetzes in Verbindung mit Ausführungsbestimmung 1 d zu §§ 24—30 des Wehrmacht-Fürsorge- und

Versorgungsgesetzes) hätten entlassen werden können. Es bestehen keine Bedenken, auch diesen Personenkreis bei den unter D Aufgerufenen noch zu erfassen, sofern im übrigen die dort geforderten Voraussetzungen erfüllt sind.“

Um gefällige Beachtung und Unterrichtung der Meldestellen wird gebeten.

Bei der Durchführung der Meldeaktion sind über die in dem vorstehenden Erlaß des Bundesinnenministers geregelten Fälle noch eine Reihe weiterer Zweifelsfragen aufgetaucht. Insbesondere wird immer wieder angefragt, ob und inwieweit ehem. Angehörige der früheren Reichspolizei mit zu erfassen sind. Nach fernmündlicher Auskunft des Bundesinnenministeriums sind ehemalige Reichspolizeibeamte, deren letzte Planstelle innerhalb des Bundesgebietes lag, nicht mitzuberücksichtigen. Ich weise hierzu auch auf die Erläuterungen in dem Erlaß des Bundesinnenministers vom 15. September 1950 — 23 — 2045/50 — zu Ziff. I von Anlage IV des Runderlasses des Bundesinnenministers vom 18. August 1950 hin. Hier ist ausdrücklich festgestellt, daß Angehörige von Landesverwaltungen und solche früherer Reichsverwaltungen im Bundesgebiet, deren Aufgaben jetzt ganz oder überwiegend auf Landesstellen übergegangen sind (also z. B. Finanzverwaltung, Arbeitsverwaltung, Polizei, Justiz usw.) nicht zu dem zu erfassenden Personenkreis gehören. Im Gegensatz hierzu sind frühere Reichspolizeibeamte, deren Planstelle außerhalb des Bundesgebietes lag (z. B. Königsberg, Breslau, Berlin usw.), mit aufzunehmen, da sie zu dem Personenkreis der verdrängten Beamten rechnen. In gleicher Weise ist bei früheren Angehörigen des Reichsnährstandes zu verfahren, da dessen Aufgaben teilweise auf die Landwirtschaftskammern übergegangen sind. Nach Auskunft des Bundesinnenministeriums sind ehem. Angehörige des NS-Fliegerkorps (NSFK.) und NS-Kraftfahrkorps (NSKK.) nicht in die Meldeaktion mit einzubeziehen. Frühere Angehörige des RAD. kommen nur dann für eine Meldung in Frage, wenn sie vor ihrem Eintritt in den Reichsarbeitsdienst Beamte oder Berufsunteroffiziere mit zwölf- und mehrjähriger Dienstzeit gewesen sind und somit einen Versorgungsanspruch erworben hatten.

Zweifel bestehen ferner bei den aus politischen Gründen ausgeschiedenen und noch nicht wieder eingestellten Beamten. Diese Personen können bei der derzeitigen Meldeaktion nicht berücksichtigt werden, wenn sie zuletzt einer Dienstbehörde innerhalb der Bundesrepublik angehört, die heute noch besteht. Demgegenüber können an aus politischen Gründen entlassene Beamte der Reichsbahn und Reichspost Melde- und Personalbogen ausgehändigt werden, da sie einer früheren Reichsverwaltung angehört, deren Aufgaben auf den Bund übergegangen sind (vgl. Abschnitt II C des Entwurfs der Bekanntmachung).

Gleichzeitig weise ich darauf hin, daß auf Grund einer Anweisung des Bundesinnenministeriums ehem. Gestapoangehörige, vorbehaltlich der durch das Bundesgesetz nach Artikel 131 des Grundgesetzes zu treffenden Regelung, in die Meldeaktion mit einzubeziehen sind.

Auf Grund des Abschnittes I Ziff. 3 des Runderlasses des Bundesinnenministers vom 15. September 1950 aaO. sind u. a. diejenigen unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen nicht zu berücksichtigen, die im öffentlichen Dienst verwendet sind, gleichviel, ob ihrer früheren Stellung entsprechend oder nicht entsprechend. Als eine solche Wiederverwendung ist auch anzusehen die derzeitige Beschäftigung eines Beamten im Arbeitsverhältnis des öffentlichen Dienstes.

Alle diejenigen Personen, die nach den gegebenen Richtlinien zur Zeit bei der Meldeaktion nicht berücksichtigt werden können und die glauben, hierdurch benachteiligt zu werden, bitte ich darauf hinzuweisen, daß es sich bei der augenblicklichen Meldeaktion lediglich um eine statistischen Zwecken dienende Maßnahme handelt, von der die Rechtsansprüche dieser Personen weder berührt werden noch abhängig sind. Die endgültige Regelung des gesamten Fragenkomplexes bleibt nach wie vor dem zur Zeit in den Fachausschüssen des Bundestages beratenen Gesetz nach Art. 131 des Grundgesetzes vorbehalten. Erst dieses Gesetz wird auch eine Ausschußfrist für die Abgabe von Meldungen der hiervon betroffenen Beamten setzen.

Soweit sich bei der Durchführung der Meldeaktion noch Schwierigkeiten ergeben sollten, bitte ich um umgehenden Bericht.

An die Regierungspräsidenten,  
Oberfinanzpräsidenten,  
Oberlandesgerichtspräsidenten,  
Schulkollegien,  
Landesarbeitsämter,  
Obersicherungsämter,  
Oberstadtdirektoren,  
Oberkreisdirektoren  
des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1950 S. 927.

## B. Finanzministerium

### Beleihungsgrundsätze für die öffentlich-rechtlichen Sparkassen. Erhöhung des Baukostenindex

RdErl. d. Finanzministers v. 2. 10. 1950 —  
II A — 2113 — 6731 — 50

Die öffentlich-rechtlichen Sparkassen haben nach den für sie geltenden Beleihungsgrundsätzen bei der Ermittlung des Bauwertes von den angemessenen Herstellungskosten auszugehen. Nach dem Begleiterlaß des Reichs- und Preussischen Wirtschaftsministers zu den Beleihungsgrundsätzen vom 8. Dezember 1937 sollte der Berechnung der Herstellungskosten ursprünglich ein Bauindex von 125 Prozent zugrunde gelegt werden. Durch Erlaß vom 21. April 1939 ist diese Baukostenrichtzahl auf 130—135 Prozent erhöht worden. Um den gegenwärtigen Verhältnissen Rechnung zu tragen, erscheint eine weitere Erhöhung unumgänglich.

Ich bin deshalb damit einverstanden, daß die öffentlich-rechtlichen Sparkassen des Landes künftig bei der Errechnung der Herstellungskosten von einem Baukostenindex von 180 Prozent ausgehen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1950 S. 929.

### Rückerstattung von Organisationsvermögen

Bek. d. Finanzministers v. 4. 10. 1950 —  
III D 3005 Tgb.-Nr. 6737

Nachstehend gebe ich den Wortlaut einer Bekanntmachung des Allgemeinen Organisationsausschusses in Celle betreffend Rückerstattung von Organisationsvermögen bekannt:

#### Rückerstattung von Organisationsvermögen.

Die nächste öffentliche Sitzung des Allgemeinen Organisationsausschusses findet am Freitag, dem 20. Oktober 1950, ab 9 Uhr, im Sitzungszimmer des AOA, Celle, Schloßplatz 6, statt. Verhandelt und entschieden wird u. a. über nachstehende Anträge auf Übertragung folgender Vermögenswerte: (Erläuterung: E.: = Eigentümer am 8. Mai 1945).

1. Johannisloge „Zum ewigen Dom“ Köln e. V., Hausgrundstück in Köln, Apostelkloster 11, E.: Reichsluftschutzbund Bezirksgruppe Köln e. V. in Köln.
2. Schützenbruderschaft St. Hubertus Andreasberg e. V. in Andreasberg, Kr. Meschede, Grundstück mit Schützenhalle nebst Inventar daselbst, E.: Schützengesellschaft Andreasberg-Dörnborg e. V.
3. St. Marien Schützenbruderschaft 1690 e. V. Waltringen über Werl, Grundstück daselbst mit Toilette, Trinkhalle und Holzschuppen sowie ein Tanzzelt und eine Schützenfahne, E.: Schützenbruderschaft unter dem Schutz der hl. Gottesmutter e. V. Waltringen.
4. St. Josef Schützenbruderschaft e. V. in Bleche, Kr. Olpe (Westf.), Grundstück mit Holzbaracke daselbst, E.: St. Josef Schützenverein e. V. in Bleche.
5. Politische Gemeinde Halingen Amt Menden, Kindergartengrundstück in Halingen, E.: NSV e. V., Berlin.
6. Wehringhauser Schützengilde e. V. Hagen, Wehringhausen i. Westf., Gebäudegrundstück (Schankwirtschaft und Wohnung) in Hagen, auf dem Berge 29, E.: Die Wehringhauser Schützengilde e. V. in Hagen.
7. Bürgerschützenverein zu Menden e. V., Menden, a) Gebäudegrundstück eingetr. im Grundbuch von Menden Band 2, Blatt 91 b) Geschäftsanteil der Volksbank in

Menden und Guthaben, E.: Bürgerschützenverein e. V. zu Menden.

8. Heimatschutzverein Asseln in Asseln a) Ackergrundstück eingetragen im Grundbuch von Asseln Band 3, Blatt 52 b) 1 Festhalle auf einem Gemeindegrundstück, E.: Schützenverein Asseln.

9. Land Nordrhein-Westfalen, Grundstück mit Doppelwohnhaus (ehem. Zollamtsgebäude) in Schöneiffen, Kr. Schleiden, E.: NSV. e. V., Berlin.

Alle diejenigen, die glauben, Rechte auf diese Vermögensstücke geltend machen zu können, werden aufgefordert, diese bei Vermeidung ihrer Ausschließung spätestens zum angezeigten Termin dem Ausschuß anzumelden und glaubhaft zu machen.

— MBl. NW. 1950 S. 929.

## F. Arbeitsministerium

### Anerkennung eines Funkenfängers als Einrichtung zur Verhütung des Funkenauswurfs an Dampfstraßenwalzen

Mitt. d. Arbeitsministers v. 14. 9. 1950 — III B 2 — 8142,3

Auf Grund von Versuchen, die gemeinsam mit der vom Verband der Sachversicherer e. V. in Köln beauftragten Prüfungsstelle der Deutschen Feuerversicherungen in Hamburg und dem Technischen Überwachungsverein Essen e. V. durchgeführt wurden, wird hiermit der von der Firma B. Ruthemeyer, Maschinenfabrik und Eisengießerei, Soest (Westf.), entsprechend beigehefteter Zeichnung hergestellte Funkenfänger als wirksame Einrichtung zur Verhütung des Funkenauswurfs an Dampfstraßenwalzen unter dem Vorbehalt des Widerrufs anerkannt.

An die Anerkennung werden folgende Bedingungen geknüpft:

1. Die Hauptabmessungen des Funkenfängers müssen den in der Zeichnung angegebenen, auf den jeweiligen Schornsteindurchmesser bezogenen Verhältniszahlen entsprechen.
2. Jeder Funkenfänger ist mit einem Herstellerschild zu versehen, das Namen und Wohnort des Herstellers enthalten muß.
3. Jedem Funkenfänger ist eine Werksbescheinigung beizugeben, aus der hervorgeht, daß der Funkenfänger entsprechend der vom Arbeitsminister des Landes Nordrhein-Westfalen am 14. September 1950 anerkannten Bauart gebaut und ausgerüstet ist. Die Werksbescheinigung muß außerdem die Angaben des Herstellerschildes enthalten.

Für diese Anerkennung wird eine Verwaltungsgebühr von 20 DM festgesetzt.

An die Firma B. Ruthemeyer Maschinenfabrik und Eisengießerei, Soest (Westf.).

— MB. NW. 1950 S. 930.

### Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflizenzen

Bek. d. Arbeitsministers v. 29. 9. 1950 — III B 2 — 8723

Nachstehende Sprengstofflizenzen werden hiermit für ungültig erklärt:

| Name u. Wohnort des Inhabers:                         | Lizenzart Nr. und Datum:                       | Aussteller                         |
|-------------------------------------------------------|------------------------------------------------|------------------------------------|
| W. Kirsch, Düsseldorf-Kaiserswerth, Einkauf NRW/44/16 | Sprengstoff-Lizenz                             | Gewerbeaufsichtsamt Aachen         |
| An St. Swidbert 29                                    | (50) E                                         |                                    |
|                                                       | Sprengstoff-Lizenz                             | Gewerbeaufsichtsamt Aachen         |
|                                                       | Gebraucherklasse 1                             |                                    |
|                                                       | NRW/44/22 (50) G 1                             |                                    |
|                                                       | vom 4. 8. 1950                                 |                                    |
| K.-H. Lasch, Sythen b. Haltern                        | Sprengstoff-Lizenz                             | Gewerbeaufsichtsamt Recklinghausen |
|                                                       | Gebraucherklasse 1                             |                                    |
|                                                       | NRW 54 G 1, Nr. 13/50 1949 (Verlängerung 1950) |                                    |
|                                                       | Sprengstoff-Lizenz                             | Gewerbeaufsichtsamt Recklinghausen |
|                                                       | Einkauf NRW 54 E                               |                                    |
|                                                       | Nr. 4/50 1949 (Verlängerung 1950)              |                                    |

— MB. NW. 1950 S. 930.

## K. Justizministerium A. Innenministerium

### Anerkennung freier Ehen rassisch und politisch Verfolgter

Gem. Verfg. d. Justizministers (V 6 b — 3460 — 35) u. d. Innenministers (Abt. I 18 — 0) v. 5. 10. 1950 zur Ausführung des Gesetzes über die Anerkennung freier Ehen rassisch und politisch Verfolgter vom 23. 6. 1950 (BGBl. S. 226)

I. Der Justizminister teilt die Anordnungen nach den §§ 1, 3 und 4 des Gesetzes über die Anerkennung freier Ehen rassisch und politisch Verfolgter vom 23. Juni 1950 (BGBl. S. 226) dem zuständigen Standesbeamten mit.

Zuständig ist in den Fällen des § 1 Abs. 1 des Gesetzes der Standesbeamte des Bundesgebiets, in dessen Bezirk einer der Verlobten seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat oder gehabt hat. Ist ein zuständiger Standesbeamter im Bundesgebiet nicht vorhanden, so ist der Standesbeamte des Hauptstandesamtes in Hamburg zuständig. In den Fällen des § 1 Abs. 2 des Gesetzes ist der Standesbeamte zuständig, vor dem die Eheschließung nachgeholt worden ist. Weitere Ausfertigungen werden dem Standesbeamten, der die Geburten von Kindern (Abschnitt II Ziffer 2) und dem Standesbeamten, der einen Sterbefall (Abschnitt II Ziffer 3) beurkundet hat, zur Berichtigung ihrer Personenstandsbücher durch Beischreibung eines Randvermerks zugeleitet. Das Vormundschaftsgericht erhält eine Nachricht zum Zweck der Aufhebung der Vormundschaft.

II. Für die Form der Eintragungen auf Grund des Gesetzes über die Anerkennung freier Ehen rassisch und politisch Verfolgter vom 23. Juni 1950 werden den Standesbeamten folgende Fassungen empfohlen:

#### 1. Im Familienbuch:

- a) Im Falle der § 1 Abs. 1 (bzw. § 4 in Verbindung mit § 1 Abs. 1):

An der im Vordruck vorgesehenen Stelle sind die durch § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Personenstandsgesetzes vorgeschriebenen Angaben über die Ehegatten einzutragen. Die folgenden Worte des Vordrucks werden gestrichen; an ihre Stelle treten folgende Worte: „haben mit Wirkung von ..... die Ehe geschlossen. Eingetragen auf Grund der gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Anerkennung freier Ehen rassisch und politisch Verfolgter vom 23. Juni 1950 erlasse-

nen Anordnung des Justizministers Nordrhein-Westfalen vom ..... 1950  
Aktenzeichen .....

(Der Tod oder die Todeserklärung des einen Teils kann schon im Text eingearbeitet werden oder muß am Rande beigeschrieben werden.)

- b) Im Falle des § 1 Abs. 2 (bzw. § 4 in Verbindung mit § 1 Abs. 2) folgender Vermerk am Rande des Heirats-eintrags:

„Die nebenbezeichnete Ehe gilt als am ..... geschlossen. Eingetragen auf Grund der gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Anerkennung freier Ehen rassisch und politisch Verfolgter vom 23. Juni 1950 erlassenen Anordnung des Justizministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom ..... 1950 Aktenzeichen .....

(Ist ein Ehegatte nach der Eheschließung bis zum Erlaß dieser Anordnung verstorben, so muß der Tod bereits am Rande beigeschrieben sein.)

#### 2. Im Geburtenbuch:

Ist das Kind als unehelich geboren beurkundet, ist es aber nunmehr im Hinblick auf die nach § 1 Abs. 1 oder 2 ergangene Anordnung nach den §§ 1591 ff. BGB. ehelich,

- a) falls bereits ein Legitimationsvermerk eingetragen ist, folgender Randvermerk:

„Die obenbezeichnete Eheschließung vom ..... gilt als am ..... 19..... erfolgt. Eingetragen auf Grund ..... (wie unter 1 b).“

- b) Falls noch kein Legitimationsvermerk eingetragen ist, folgender Randvermerk:

„Die Mutter des Kindes hat mit dem ..... mit Wirkung vom ..... die Ehe geschlossen (Standesamt ..... Nr. .... /19.....). Das Kind ist also ehelich. Eingetragen auf Grund ..... (wie unter 1 a).“

#### 3. Im Sterbebuch:

Falls der (die) Verstorbene als nicht verheiratet bezeichnet ist, folgender Randvermerk:

„Der (Die) Verstorbene war verheiratet mit ..... Eingetragen auf Grund ..... (wie unter 1 a).“

An die Standesämter und ihre Aufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1950 S. 931.